

## Kaufvertrag über das Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt Ravensburg

zwischen

der Stadt Ravensburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp  
- künftig „Stadt“ -

und

der TWS Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Helmut Hertle und  
Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm

- künftig „TWS“ -

### § 1 Kaufgegenstand

(1) Die Stadt verkauft an die TWS das Straßenbeleuchtungsnetz (Niederspannungskabel und -freileitung) bestehend aus ca.... km Erdkabel, ca. ... km Freileitung und ca. ...Stück Straßenbeleuchtungsschranke und das zugehörige Zubehör, wie z.B. Leerrohre (Leerrohre, die ausschließlich für das Straßenbeleuchtungsnetz genutzt werden). Zum Zubehör gehört nicht das weitere Leerrohrnetz der Stadt Ravensburg. Der Stadt Ravensburg wird auch für die zukünftige Nutzung des Leerrohrnetzes für ihre eigenen Zwecke ein kostenfreier Zugang gewährt. Die Lichtpunkte (Masten und Leuchtmittel) verbleiben im Eigentum der Stadt Ravensburg.

(2) Die TWS ist berechtigt, das Straßenbeleuchtungsnetz in ihr Stromnetz der allgemeinen Versorgung zu integrieren.

(3) Eigentumsübergang ist der 01.08.2018.

### § 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Straßenbeleuchtungsnetz einschließlich des mitverkauften Zubehörs beträgt 1 Euro. Der Kaufpreis ist bei Unterzeichnung dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

**Kommentar [HH1]:** Mengen müssen noch ergänzt werden

### **§ 3 Personalübergang**

Zusammen mit dem Straßenbeleuchtungsnetz übernimmt die TWS drei Mitarbeiter des Baubetriebshofs der Stadt Ravensburg. Nähere Einzelheiten sind in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.

### **§ 4 Dienstleistungsvertrag über die Lichtpunkte**

In einem gesonderten Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der TWS werden die Einzelheiten über die von der TWS gegenüber der Stadt zu erbringenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung geregelt.

### **§ 5 Haftung der Stadt**

(1) Die TWS hat sich über das Straßenbeleuchtungsnetz vor Vertragsschluss kundig gemacht.

(2) Die Stadt versichert, dass sie Eigentümerin des Straßenbeleuchtungsnetzes (nebst Zubehör) ist, hierüber frei verfügen kann und das Straßenbeleuchtungsnetz frei von Rechten Dritter ist.

(3) Die Stadt erklärt, dass nach ihrer Kenntnis die Längenangaben zum Erdkabel und den Freileitungen zutreffend sind und das Straßenbeleuchtungsnetz außer den bekannten Mängeln (z.B. altersbedingte Störungen) keine erkennbaren Mängel aufweist.

(4) Der Verkauf erfolgt im Übrigen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder sonstigen Haftung der Stadt. Ansprüche der TWS, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen werden können, bleiben vorbehalten.

### **§ 6 Übereignung**

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Straßenbeleuchtungsnetz samt Zubehör mit Abschluss dieses Vertrages auf die TWS übergeht. Die zugehörigen Anlagevermögensaufstellungen und sonstigen Unterlagen über die einzelnen Straßenbeleuchtungsnetzabschnitte sind der TWS übergeben. Eventuell bestehende Ansprüche der Stadt an Dienstleister im Zusammenhang mit dem bisherigen Betrieb der Straßenbeleuchtung bezogen auf das Straßenbeleuchtungsnetz werden an die TWS abgetreten.

(2) Die TWS verpflichtet sich, das Straßenbeleuchtungsnetz zu erhalten und bestimmungsgemäß zu betreiben. Diese Verpflichtung beinhaltet insbesondere den Anschluß

und die Versorgung neuer Lichtpunkte sowie die Erneuerung und Entstörung des Netzes. Ebenso umfasst die Verpflichtung den Erhalt bzw. den Neuanschluss von weiteren Lichtpunkten (z.B. Bushaltestellen, Werbetafeln u.a.). Die TWS wird in der Regel Störungen des Netzes innerhalb von 24 Stunden beheben.

(3) Der Erneuerungsbedarf im Straßenbeleuchtungsnetz wird von den Vertragsparteien im langjährigen Durchschnitt einvernehmlich auf rd. 400 TEuro p.a. geschätzt. Die TWS strebt an in den ersten beiden Jahren 2019 und 2020 jeweils mit rd. 250 TEuro Erneuerungsinvestitionen in das Straßenbeleuchtungsnetz zu beginnen. In diesem Zusammenhang wird auch die Stadt Ravensburg Umrüstungen der von der Netzernuerung betroffenen Lichtpunkte auf „dezentrale Intelligenz (dezentrale Steuerung abhängig von Zeit und Helligkeit und eventuell zusätzlich Erfassung von Umwelt- und Bewegungsdaten)“ vornehmen, soweit es in ihren finanziellen Möglichkeiten liegt. Ab dem Jahr 2021 wird von steigenden Erneuerungsinvestitionen ausgegangen.

#### **§ 7 Rückabwicklung**

Sollte die Integration des Straßenbeleuchtungsnetzes in das Stromnetz der allgemeinen Versorgung bei der TWS regulatorisch nicht anerkannt werden, wird das Straßenbeleuchtungsnetz zum Restbuchwert (Restbuchwert von 1 Euro plus der von der TWS getätigten Investitionen abzüglich der Abschreibungen), von der Stadt zurückgekauft. Der Personalüberleitungsvertrag (vgl. § 3) und der Dienstleistungsvertrag (vgl. § 4) bleiben im Fall der Rückabwicklung unberührt.

Ort, Datum